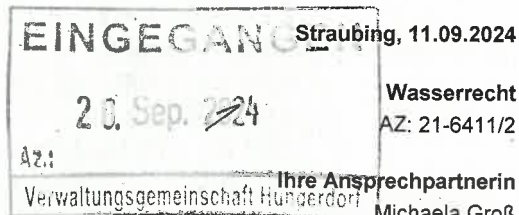




Landratsamt Straubing-Bogen - Postfach 0463 - 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Hunderdorf
in der VG Hunderdorf
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.
Sollacher Straße 4
94336 Hunderdorf



Wasserrecht
AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin
Michaela Groß

Zimmer 240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

gross.michaela2@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortes Steinburg
und aus dem Baugebiet "Wegern" in den Bogenbach durch die Gemeinde
Hunderdorf, Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.05.2021, Az.: 21-6411/2, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nr. 1.1.2 „Zweck der Benutzung“ erhält folgende Fassung:

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus einem Teilbereich des Ortes Steinburg und aus dem Baugebiet „Wegern“, Gemeinde Hunderdorf.

1.2 Die Nr. 1.1.3 „Plan“ erhält folgende Ergänzung:

Dem Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wegern“ liegt die Tekturplanung vom 15.11.2023 der Diplomingenieure Kiendl & Moosbauer, Büro für Bauwesen, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde und umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur KFZ-Zulassung und Führerscheinwesen.
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

- Erläuterung,
- Übersichtskarte M 1: 25.000,
- Übersichtslageplan M 1: 5.000,
- Lageplan M 1: 1.000,
- Detail Regenrückhalterigole M 1: 100,
- Detail Drosselschacht M 1: 25,
- Berechnungen:
- Flächenermittlung,
- KOSTRA-Daten,
- DWA-A 117 Berechnung Rückhaltevolumen,
- DWA-A 102 Qualitative Belastung.

Die Passage „Danach wird das Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortes Steinburg über die Einleitungsstelle A I auf der Flur Nr. 86, Gemarkung Steinburg, Gemeinde Hunderdorf, in den Bogenbach eingeleitet“ erhält folgende neue Fassung:

„Danach wird das Niederschlagswasser aus **einem Teilbereich des Ortes Steinburg und aus dem Baugebiet "Wegern"** in der Regenwasserkanalisation gesammelt und aus dem Baugebiet „Wegern“ über eine Regenrückhalterigole gedrosselt bei der

Einleitungsstelle A I auf der Flur Nr. 86, Gemarkung Steinburg, Gemeinde Hunderdorf, in den Bogenbach eingeleitet.“

Die Tekturunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-
dorf vom 27.06.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-
Bogen vom 11.09.2024 versehen.

1.3 Die Nr. 1.1.4 „Beschreibung der Anlage“ erhält folgende Fassung:

Die Einleitung besteht seit längerer Zeit, wurde bisher jedoch bis zum Jahr 2021 nicht wasserrechtlich behandelt. Im Zuge der Baumaßnahmen der Dorferneuerung wird der Regenwasserkanal erneuert und aus den privaten Grundstücken in den öffentlichen Fahrbahnbereich verlegt. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Teilbereich des Ortes Steinburg erfolgt zum großen Teil im Mischverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Hunderdorf behandelt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient auch der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Wegern“ der Gemeinde Hunderdorf, Ortsteil Steinburg. Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Hunderdorf behandelt.

Das Niederschlagswasser wird in einem Regenwasserkanal DN 300 gesammelt und läuft in ein zentrales, unterirdisches Regenrückhaltebecken (Boxrigolen). Von dort leitet das gesammelte Regenwasser in die bestehende Regenwasserkanalisation (DN 400 und D 600) ab und mündet über die bestehende Einleitungsstelle A I in den Bogenbach.

Der geplante Regenwasserkanal berücksichtigt einen möglichen späteren Anschluss des neu geplanten Baugebietes „Wegern IV“.

- 1.4 Die Nr. 1.2.2 „Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation beim maßgebenden Bemessungsregen“ erhält folgende Fassung:

Aus der zulässigen **hydraulischen** Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen):

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Abfluss in das Gewässer (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
A I	159 → 144 l/s (Einzugsgebiet E I) * → 15 l/s = Q _{dr} (BG „Wegern“)	131 (Rückhalterigole für BG „Wegern“)	0,5

* bei maßgebendem Bemessungsregen $r_{15/0,5}$

- 1.5 Die Nr. 1.2.7 „Eigenüberwachung“ erhält folgende Ergänzung:

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

- 1.6 Die Nr. 1.2.9 „Anzeigepflichten“ wird um die Nr. 1.2.9.3 mit folgendem Inhalt ergänzt:

Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

- 1.7 Die Nr. 1.2.12 „Bauabnahme“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Nach Abschluss der Bauarbeiten am Regenrückhaltebecken ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die Bestätigung der Bauabnahme ist bis spätestens einen Monat nach Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

- 1.8 Die Nr. 1.2.13 „Bestandspläne“ wird mit folgendem Inhalt angefügt:

Nach Abschluss der Bauarbeiten am Regenrückhaltebecken ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung der Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2. Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert und gilt weiterhin.

3. **Kosten**

3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 175,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 504,00 Euro.

Gründe

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 14.05.2021, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Hunderdorf, in der VG Hunderdorf, Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Bogenbaches durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt. Die Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des aus einem Teilbereich des Ortes Steinburg anfallenden Niederschlagswassers.

Die Gemeinde Hunderdorf beantragte mit den Unterlagen vom 15.11.2023 die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der bereits bestehenden Einleitungsstelle in den Bogenbach auch für das zusätzliche Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wegern“.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 02.08.2024 – 22.08.2024 statt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortes Steinburg und aus dem Baugebiet "Wegern" in den Bogenbach, bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG)

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung durch die Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Baugebiet Wegern:

Anfallendes Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen, Dachflächen und Grünflächen (Einlaufschacht 1) - $A_{U, \text{gesamt}} = 0,8 \text{ ha}$ - wird über eine Regenrückhalterigole in den bestehenden Ableitungskanal DN 600 zum Vorfluter Bogenbach abgeleitet.

Niederschlagswasser aus den Dachflächen der Parzellen wird vor Ort über Zisternen zurückgehalten. Bei der Berechnung des benötigten Volumens der zentralen Rückhalteeinrichtung (unterirdisches Regenrückhaltebecken aus ummantelten Boxrigolen) wurden diese Flächen jedoch mitbetrachtet und dienen als zusätzliche Sicherheit im System.

Bis bisherige Einleitungsmenge aus dem bestehenden Einzugsgebiet E I (derzeit gültiger Bescheid) von **144 l/s** soll mit vorliegendem Antrag **um 15 l/s erhöht werden**. Um diesen Abfluss aus der Rückhalteeinrichtung sicherzustellen wurde eine gesteuerte Drossel (Wirbeldrossel) eingebaut.

Die Überrechnung nach DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ ergibt eine benötigtes Rückhaltevolumen von $V_{\text{RRB}} = 131 \text{ m}^3$. Das geplante Rückhaltevolumen von $V_{\text{RRB, vorh}} = 136 \text{ m}^3$ ist somit ausreichend groß bemessen.

Die Betrachtung der Flächengruppen nach Arbeitsblattreihe DWA-A 102 (qualitative Bewertung) ergibt die Belastungskategorie I und somit keine Notwendigkeit einer qualitativen Behandlungsanlage. Der unterirdischen Rückhalteeinrichtung wird jedoch ein Absetzschacht (Einlaufschacht 1 mit Schlammfang) vorgeschaltet.

Oberhalb des Baugebietes liegende Hangflächen entwässern bei Starkregen in eine Geländemulde (Rauhbettmulde) um das Abfließen zu verlangsamen und eine Aufnahme in den Oberboden zu ermöglichen. Der erhöhte Einlaufschacht 1 nimmt Wasser auf bevor, die Straße betroffen ist. Die Grünfläche wurde bei der Bemessung des Rückhaltebeckens berücksichtigt.

Der Einlaufschacht 2 ist der Regenrückhalteeinrichtung nachgeschaltet und fasst ca. 440 m^2 begrünte Böschungflächen. Aufgrund der geringen Fläche und der unbedenklichen Belastung wurde auf eine Einberechnung verzichtet. Bei Berücksichtigung von entsprechenden Abflussbeiwerten würde sich keine merkliche Erhöhung der Einleitungsmenge an der Einleitungsstelle ergeben.

Die Prüfung ergab keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitung, sowie der Regenwasserrückhaltung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung sind im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Gewässers zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken. Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Zur Befristung der Einleitung:

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen setzte das Landratsamt Straubing-Bogen mit Bescheid vom 14.05.2021, Az.: 21-6411/2, die Dauer der Erlaubnis für die Einleitungsstelle A I bis zum 31.12.2041 fest (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlage sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wurde unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheides vom 14.05.2021, Az.: 21-6411/2, die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 und 8.IV.0/2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und den Poststellungsauftrag werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG erhoben.

Hinweise:

Im Deckblatt Nr. 13 zum Bebauungsplan „Wegern“ ist ein als zu erhaltend festgesetzter Walnussbaum enthalten. Als Vermeidungsmaßnahmen sind in der Umbauzeit die Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920, die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) sowie die zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege (ZTV-Baumpflege) zwingend einzuhalten. Die Festsetzung der Ausgleichsfläche A3 als anzulegende Streuobstwiese und die Festsetzung G1 sind einzuhalten bzw. dürfen nicht beeinträchtigt werden. Um die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile nicht erheblich zu beeinträchtigen, sind bei den Umbauarbeiten die o. g. Normen und Richtlinien allen Bauverträgen zugrunde zu legen und darüber hinaus sowohl im Rahmen der Planung als auch bei der Ausschreibung, Baudurchführung und Bauüberwachung verbindlich anzuwenden.


Die Hinweise des Ursprungsbescheides vom 14.05.2021, Az.: 21-6411/2, gelten unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Aumer
Regierungsdirektorin

Anlagen

- 1. geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung